

Unterhaltungspflicht für den Schutzraum

Autor(en): **Kull, G.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **27 (1980)**

Heft 3

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-366764>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Unterhaltungspflicht für den Schutzraum



«Seitdem Kriege geführt werden, hat sich der Mensch gleichzeitig mit der Entwicklung der Waffen auch stets entsprechende Schutzmassnahmen ausgedacht. So werden, im Zeitalter der heutigen Nuklearwaffen, die moderne Wissenschaft und Technik nicht nur für die Waffenentwicklung eingesetzt, sondern sie dienen ebenfalls der Erforschung der notwendigen Schutzmassnahmen. Der neueste Stand der Schutzbautechnik ermöglicht daher bei verantwortungsbewusster, fachlich richtiger Anwendung, auch in einem modernen Kriege, die Rettung und das Überleben sehr vieler Menschen.» Diese Zeilen entnahm der Autor dieses Artikels dem Vorwort der Technischen Weisungen für den privaten Schutzraumbau, TWP 66.

Bund, Kantone und Gemeinden geben jährlich riesige Beträge an Subventionen für den Bau von Schutzräumen aus. Damit aber unsere Schutzbauten im entscheidenden Moment auch ihren Zweck erfüllen können, ist eine regelmässige Kontrolle des Schutzraumes unerlässlich. Da die meisten Schutzräume friedensmässig genutzt werden und dadurch einer grösseren Beanspruchung ausgesetzt sind, gilt dies in ganz besonderem Masse für die Schutzraumbelüftung und die Schutzraumabschlüsse.

Mit Artikel 9 des Bundesgesetzes über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz werden die Eigentümer von Schutzanlagen verpflichtet, diese zu unterhalten und so zu verwenden, dass sie jederzeit innert kürzester Frist dem Zivilschutz dienstbar gemacht werden können.

Die von den Behörden durchgeführten periodischen Nachkontrollen zeigen täglich, dass viele Hauseigentümer dem Unterhalt ihres Schutzraumes und dessen Einrichtungen nicht die notwendige Aufmerksamkeit zuwenden. Die nachstehende Aufstellung zeigt die am häufigsten registrierten Störungen und deren Ursachen. Einige dieser Störungen werden als Standschäden bezeichnet und rühren daher, dass das Ventilatorgetriebe während allzulanger Zeit nicht in Be-

trieb gesetzt wurde und die Lager daher blockiert sind. Damit solche Schäden vermieden werden können, muss das Aggregat alle 3–6 Monate während mindestens 15–30 Minuten in Betrieb genommen werden.

Oft fehlende Anlageteile

- Selbstbefreiungsvorrichtung
- Kondenswassersammler
- Notbeleuchtung
- Plastikhüllen
- Plomben an Gasfilter
- Handkurbel
- Stecksiebe in Luftfassung und Überdruckventil.

Werden anlässlich der periodischen Nachkontrolle durch den Kontrollbeamten Mängel am Zustand des

Schutzraumes oder dessen Einrichtung festgestellt, müssen diese innert einer bestimmten Frist, je nach Fall, durch eine Spezialfirma behoben werden. Anschliessend wird der Schutzraum, in vielen Gemeinden unter Verrechnung der aufgewendeten Stunden, noch einmal überprüft. Diese Kosten können durch eine regelmässige Wartung der Anlage durch eine Spezialfirma vermieden werden.

Speziell geschultes Servicepersonal, das sich in der Vielzahl von Vorschriften bestens auskennt, wartet und revidiert Klein- und Grossbelüftungsanlagen. Individuelle Serviceabonnements gestatten eine dem Anlagentyp angepasste Wartung und dementsprechend niedrige Kosten *G. Kull, Zürich*

Störung

Ungenügende Luftförderung

Zu grosser Kraftaufwand an der Kurbel

Ausfall des Elektromotors

Kein Überdruck im Schutzraum

Zu starke Geräusche

Wasserschaden (Wasser im Kondenswasserbehälter)

Ursachen

- Luftfassung/Ansaugleitung verstopft
- Vorfilter verschmutzt
- Drosselklappe geschlossen oder ungenügend geöffnet
- Luftzu- oder -abfuhr ungenügend
- Vorfilter verschmutzt
- Reibung im Ventilatorgetriebe (Standschaden)
- Sicherung defekt
- Elektrischer Anschluss oder Motor defekt
- Gummidichtung an Panzertüre oder Panzerdeckel aus Nut gerissen oder defekt
- kein Wasser im Siphon
- Kabel- und Leitungsdurchführungen nicht abgedichtet, Löcher in der Schutzraumhülle
- Reibung des Ventilators oder des Getriebes (Standschaden)
- Sickergrube im Notausstieg verstopft, Wasser wird gestaut und dringt durch Zuluftleitung in Explosionsschutzventil und Ventilator ein